

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 5. März 2025	Nr. 15
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Regelung zur Organisation des Datenintegrationszentrums (DIZ) der
Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes
Vom 5. November 2024.....

94

Regelung zur Organisation des Datenintegrationszentrums (DIZ) der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes

Vom 5. November 2024

Das Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von §§ 27 Absatz 1 Satz 7 Nr. 6, 28 Absatz 1 Nr. 3 und 30 Absatz 2 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) folgende Entscheidung zur Errichtung des Datenintegrationszentrums (nachfolgend "DIZ") getroffen, die hiermit veröffentlicht wird.

§ 1

Allgemeines

Das Datenintegrationszentrum DIZ ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes gemäß § 30 Absatz 2 SHSG. Die Hoheit über die am DIZ verarbeiteten und gespeicherten Daten liegt bei der Universität.

§ 2

Ziel und Aufgaben

(1) Ziel des DIZ ist, die klinische und (bio)medizinische Forschung und Patientenversorgung durch Entwicklung, Anwendung und Bereitstellung innovativer IT-Lösungen zu verbessern, den Austausch und die gemeinsame Nutzung von Daten zwischen Versorgung und Forschung zu fördern sowie die Medizininformatik am Standort in Forschung, Lehre und Weiterbildung zukunftsgerichtet aufzustellen.

(2) Die Aufgaben des DIZ sind:

1. Integration und Harmonisierung von Daten unterschiedlicher Modalitäten und Formate aus verschiedenen Quellen und Systemen der klinischen Versorgung und der (bio)medizinischen Forschung;
2. Erhöhung und Sicherung von Datenqualität und -verfügbarkeit durch neue und optimierte Prozesse und Methoden zur Datengewinnung und -verarbeitung;
3. Bereitstellung von Daten aus der klinischen Versorgung und Forschung zur (Weiter)nutzung im Rahmen lokal und extern koordinierter, wissenschaftlicher Projekte;
4. Unterstützung von Forschungsvorhaben durch Entwicklung und Anwendung innovativer Methoden und Werkzeuge zur Datenverarbeitung und -analyse;
5. Sicherstellung der Einhaltung aller relevanten Datenschutz- und sonstigen rechtlichen Vorgaben sowie der entsprechenden Regularien der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes und des Universitätsklinikums des Saarlandes;
6. Unterstützung der qualifizierten Aus-, Fort- und Weiterbildung an der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes und dem Universitätsklinikum des Saarlandes im Rahmen bestehender und (mit) zu entwickelnder Curricula.

§ 3 Leitung

(1) Die Leitung des DIZ obliegt einer Leiterin/einem Leiter, die/der Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes ist und von der Dekanin/vom Dekan bis auf Abruf ernannt wird. Er/Sie ist diesem arbeitsrechtlich unterstellt.

(2) Die Leiterin/Der Leiter des DIZ ist Vorgesetzte/Vorgesetzter des dem DIZ zugeordneten Personals.

§ 4 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt das DIZ bei dessen strategischer Entwicklung und bei der Schärfung des wissenschaftlichen Profils.

(2) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus:

- dem/der Leiterin/Leiter des DIZ,
- der Dekanin/dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes,
- dem Chief Digital Officer (CDO) der Universität des Saarlandes,
- drei weiteren, vom Fakultätsrat gewählten, professoralen Mitgliedern der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes.

(3) Vorsitz des wissenschaftlichen Beirats hat die Dekanin/der Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Homburg, 20. Dezember 2024

gez. Univ.-Prof. Dr. Matthias Hannig
Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes